C/2024/5183

21.8.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11695 – TOWERBROOK CAPITAL PARTNERS / CD&R / R1 RCM)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/5183)

1. Am 9. August 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— TowerBrook Capital Partners L.P. („TCP“, USA),

— Clayton, Dubilier & Rice Fund XII, L.P. („CD&R Fund“, USA), kontrolliert von Clayton, Dubilier & Rice LLC („CD&R“, USA),

— R1 RCM Inc. („R1“, USA).

TCP und CD&R übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über R1.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— TCP bietet Kunden Möglichkeiten, in große und mittlere europäische und nordamerikanische Unternehmen zu investieren, die in einer Vielzahl von Bereichen tätig sind, u. a. Verbrauchsgüter, Finanzdienstleistungen, Gesundheitswesen, Technologie/Medien/Telekommunikation.

— CD&R ist eine Private Equity-Gesellschaft mit Sitz in den Vereinigten Staaten, die in verschiedenen Wirtschaftszweigen Management-Buy-outs, strategische Minderheitsbeteiligungen und andere strategische Investitionen initiiert und strukturiert und dabei oft als Leadinvestor auftritt.

— R1 bietet technologiegestützte Lösungen, die die finanzielle Leistungsfähigkeit von Gesundheitssystemen, Krankenhäusern und Ärztegruppen in den USA sowie die Patientenerfahrung verbessern.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11695 – TOWERBROOK CAPITAL PARTNERS / CD&R / R1 RCM

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË